

Regierungsratsbeschluss

vom 10. September 2024

Nr. 2024/1435

Kienberg: Auflagedossier, Anwilerstrasse, Dorfzentrum, Dorfeinfahrt bis Brunnackergraben, Strassensanierung / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) das Auflagedossier über die Anwilerstrasse, Dorfzentrum, Dorfeinfahrt bis Brunnackergraben, Strassensanierung, Kienberg, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500
- Situation 1:200, Teil 1 und Teil 2
- Längenprofil 1:1'000/200
- Querprofile 1:100.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Werkleitungen, Normalprofile, Längenprofile Ableitung, Signalisations-/ Markierungsplan, Bau- und Verkehrsphasenpläne, Landerwerbsplan, Profilierungen, Übersichtsplan Kunstbauten, Detailpläne der Kunstbauten, Technische Berichte, Nutzungsvereinbarungen, Projektbasen der Stützmauern, Statischer Bericht Kunstbauten) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Donnerstag, 17. August 2023 bis Freitag, 15. September 2023. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Ernst Gubler, Anwilerstrasse 120, 4468 Kienberg, v.d. Fürsprech und Notar lic. iur. Dieter Trümpy, Ringstrasse 15, Postfach, 4601 Olten
- Einsprache Nr. 2: Monika Rippstein-Suter, Rütimatt 146, 4468 Kienberg
- Einsprache Nr. 3: Matthias Rippstein, Rütimatt 146, 4468 Kienberg

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat nach Eingang der Einsprachen mit allen Einsprechern Gespräche durchgeführt.

Bei der Erledigung der Einsprachen ergaben sich Änderungen, weshalb mit den Betroffenen am 23. November 2023, am 4. April 2024 und am 17. Juli 2024 Gespräche geführt wurden. Sie konnten sich dazu äussern. Deshalb erübrigt sich eine erneute öffentlichen Planaufgabe.

2. Erwägungen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 Abs. 1 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1 Einsprache Nr. 1: Ernst Gubler, Kienberg

Im Zusammenhang mit der Einsprache wurde die Anpassung der Strassenachse in Richtung Kurveninnenseite geprüft und eine alternative Linienführung gefunden, bei welcher das Grundstück GB Kienberg Nr. 1800 weniger tangiert wird. Durch diese neue Linienführung sind auch die Auswirkungen der projektierten Strassenbreite mit Kurvenverbreiterung für die betroffene Liegenschaft gering. Die gewählte Breite wird beibehalten, da diese die Begegnungsfälle Bus und LKW bei Tempo 50 berücksichtigt und somit das Ausweichen auf Vorplätze und Bankettbereiche nicht erfolgt.

Anlässlich des Ergebnisses einer nachträglichen Sicherheitsprüfung durch einen Fachspezialisten wurde entschieden, auf eine Leitschranke im Bereich der Grundwasserschutzzone zu verzichten. Deshalb konnten die Bankettbreiten in diesem Bereich auf 50 cm reduziert werden. Dadurch kann die vorhandene Gartenmauer bestehen bleiben. Der Vorplatz wird nur noch minimal tangiert. Die bestehende Hecke hingegen muss wegen der Bauarbeiten weichen, damit die Fundationsschicht der Strasse eingebaut und verdichtet werden kann. Die Hecke wird nach Abschluss der Arbeiten wieder durch eine gleichwertige Hecke ersetzt. Durch diese Projektänderung mit dem Wegfall der Leitplanken entsteht zudem eine Vereinfachung für die Bewirtschaftung der angrenzenden Parzellen.

Das Ortseinfahrtstor wird im Erschliessungsplan nur planerisch sichergestellt, jedoch noch nicht umgesetzt. Ein Ortseinfahrtstor wird erst bei Bedarf (z.B. Sicherheitsprobleme, Forderung durch die Gemeinde etc.) realisiert.

Der Einsprecher hat infolgedessen seine Einsprache am 18. April 2024 zurückgezogen. Die entsprechende Einsprache ist somit infolge Rückzuges abzuschreiben.

2.2 Auswirkungen der Projektänderung

Durch die erwähnten Projektänderungen verändert sich auch die Landbeanspruchung bei den anliegenden Grundstücken. Der ursprüngliche Landerwerb betrug auf der Parzelle GB Kienberg Nr. 1806 gemäss der Planaufgabe 22 m²; durch die Projektänderung ist jedoch ein Landerwerb von 37 m² erforderlich. Bei der Parzelle GB Kienberg Nr. 1774 war ursprünglich ein Landerwerb von 170 m² vorgesehen; nach der Projektänderung ist nunmehr einer von 180 m² geplant.

Am 17. Juli 2024 fanden mit den Betroffenen Gespräche statt. Der Grundeigentümer der Parzelle GB Kienberg Nr. 1806 ist mit der Landbeanspruchung von 37 m² einverstanden. Die Grundeigentümerin der Parzelle GB Kienberg Nr. 1774 und gleichzeitige Einsprecherin Nr. 2, welche am Gespräch durch ihren Ehepartner vertreten war, ist nebst dem ursprünglichen Projekt auch nicht mit der Änderung und der damit einhergehenden Landbeanspruchung von insgesamt 180 m² einverstanden.

2.3 Einsprache Nr. 2: Monika Rippstein-Suter, Kienberg

Mit Einsprache vom 31. August 2023 stellte die Einsprecherin den Antrag, auf die Mittelinsel beim Einfahrtstor am Ortseingang, respektive beim Beginn des Tempo-50-Bereichs zu verzichten, da dadurch ein Abbiegen in den Flussacher extrem erschwert wird. Diese Abbiegebeziehung sei ihre Hofzufahrt und die Zufahrt anderer Berufskollegen. Anlässlich des Gesprächs vom 17. Juli 2024 forderte die Einsprecherin zudem, dass anstelle einer Böschung z.B. eine Mauer aus Winkelplatten als Randabschluss vorzusehen sei, damit das Kulturland wie bisher auf der gesamten Fläche bewirtschaftet werden kann.

Die Überprüfung dieser Einsprache ergab, dass mit dem vorliegenden Projekt das Abbiegen aus Richtung Anwil in den Flussacher erschwert wird. Der Einmündungsbereich wurde entsprechend angepasst und fliesst als Projektänderung in die Genehmigungsakten des Erschliessungsplans ein.

Ein Einfahrtstor mit einer Mittelinsel stellt ein Element dar, welches dem Fahrzeuglenker den Übergang ins Siedlungsgebiet deutlich macht und ihn zu angemessenem Geschwindigkeitsverhalten veranlassen soll. Der Innerortsbereich wird durch die Reduktion der Geschwindigkeiten als Lebensraum aufgewertet. Wegen der Einsprachen wird auf eine bauliche Umsetzung des Ortseinfahrtstores vorerst verzichtet. Auch die Gemeinde Kienberg hat sich in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 gegen ein Einfahrtstor geäußert. Das Ortseinfahrtstor wird im Erschliessungsplan nur planerisch sichergestellt. Eine bauliche Umsetzung erfolgt nur bei Bedarf (z.B. Sicherheitsprobleme, Forderung durch die Gemeinde etc.).

Wegen gestalterischen Gründen und den höheren Projektkosten sind Mauern entlang der Anwilerstrasse nicht erwünscht. Deshalb ist gemäss dem Erschliessungsplan ein Bankett und eine Böschung mit einer Neigung von 2:3 vorgesehen.

Die Einsprache Nr. 2 ist folglich teilweise gutzuheissen, im Übrigen abzuweisen.

2.4 Einsprachen Nr. 3: Matthias Rippstein, Kienberg

Mit den Eingaben vom 4. September 2023 erhob Matthias Rippstein gegen das Projekt Einsprache. Er beantragt zum einen, dass bei der Parzelle GB Kienberg Nr. 943 südlich der Liegenschaft Nr. 54 die neue Stützmauer auf den Standort der bisherigen alten Mauer versetzt werde. Durch diese kleine Verschiebung würden die Sichtverhältnisse bei der Einmündung der Wolstelhofstrasse nicht verschlechtert. Zum anderen beantragt er, auf die geplante Böschung zu verzichten und die geplante Stützmauer angrenzend an die Parzelle GB Kienberg Nr. 1807 (Einmündung Brunnacker) um 8 m zu verlängern. Er beabsichtigt, das Bauernhaus Nr. 106 umzubauen, die Gartenanlage zu reaktivieren und das Gartenhaus zu renovieren.

An der Einspracheverhandlung vom 23. November 2023 konnte geklärt werden, dass sich das erste Begehren der Einsprache auf eine Anpassung im Radiusbereich bei der Einmündung Wolstelhof und auf das Stützmauerende bezieht. Hier gilt zu beachten, dass der gewählte Radius die erforderliche Sichtweite gegen Osten erst ermöglicht und deshalb erforderlich ist. Durch den gewählten Stützmauerverlauf wird die Übersichtlichkeit auch bezüglich der Fussgänger im Einmündungsbereich in Richtung Wolstelhof wesentlich verbessert. Beim Stützmauerende wird dem Antrag des Einsprechers Folge geleistet. Somit wird die Lage der Mauer gegenüber dem bisherigen Projekt um ca. 10 cm nach aussen verschoben. Die Projektänderung wird in die Genehmigungsakten des Erschliessungsplans einfließen. Von der Anpassung ist nur die Gemeinde Kienberg betroffen. Auch mit der kleineren Breite genügt der Wolstelhof den Anforderungen an eine Gemeindestrasse. Die Gemeinde wurde mit einem Schreiben (Mail vom 18. Dezember 2023 mit detaillierten Angaben) darüber orientiert.

Betreffend dem zweiten Begehren ist darauf hinzuweisen, dass der neue Böschungsfuss nur marginal neben dem bestehenden Böschungsfuss liegt. Durch eine Bankettsicherung (z.B. mit BaFix-Elementen) mit einer Höhe von 1 m im Anschluss an die Stützmauer kann die neue Böschungshöhe reduziert werden und mindestens so weit in Richtung Strasse verschoben werden, dass die heutige Situation nicht verschlechtert wird. Eine Verlängerung der Stützmauer um ganze 8 m ist aus Kostengründen nicht verhältnismässig.

Die Einsprache ist in Bezug auf die Verschiebung des Mauerendes gutzuheissen. Im Übrigen ist sie abzuweisen.

2.5 Wärmeanlage auf der Parzelle GB Kienberg Nr. 942

Im Grundstück der Liegenschaft Wolstelweg 249 ist im Boden in einer Tiefe von ca. 60 cm eine Erdregisterheizung (Wärmeanlage) eingebaut. Aufgrund der geplanten Verbreiterung der Anwilerstrasse, welche auch einen Ersatz der bergseitigen Stützmauer beinhaltet, ist die bestehende Wärmeanlage entsprechend anzupassen. Deshalb wird die Machbarkeit für eine Anpassung der Wärmeanlage im laufenden Jahr abgeklärt. Danach erfolgt eine Anpassung der Wärmeheizung ab Herbst 2024. Diese baulichen Massnahmen sind ausserhalb der Wärmeperiode auszuführen. Der Kanton wird als Strasseneigentümer und Verursacher entschädigungspflichtig. Da der Eigentümerin der Parzelle GB Kienberg Nr. 942 durch den Ersatz der Erdregisterleitungen und der Kälteaggregate ein Vorteil erwächst, werden ihr die Kosten anteilmässig angerechnet.

2.6 Siedlungsentwässerung

Im Bereich der Anwilerstrasse fehlt ein genereller Entwässerungsplan (GEP). Die Lage und die Durchmesser der Abwasser- sowie der Meteorwasserleitungen sind teilweise unklar. Auch ist der Zustand der Leitungen unbekannt. Wegen des Projekts (z.B. bergseitige Baugrubensicherungen für den Ersatz von Stützmauern) sind zusätzliche Leitungserhebungen bei diversen Liegenschaften oberhalb der Anwilerstrasse erforderlich.

Sofern erforderlich sind die Abwasser- und Meteorwasserleitungen wegen der Strassensanierung bzw. dem Ersatz der Stützmauern tiefer zu verlegen. Auch sind provisorische Abwasser- und Meteorwasserleitungen während der Bauarbeiten vorzusehen. Abwasser- und Meteorwasserleitungen, welche während den baulichen Massnahmen zum Vorschein kommen, sind einzumessen und vor Beschädigungen zu schützen.

2.7 Strassenentwässerung

Die bestehende Strassenentwässerung ist innerhalb der Siedlung an die kommunale Mischwasserkanalisation angeschlossen. Ausserhalb des besiedelten Gebietes erfolgt die Entwässerung grösstenteils über Strassenabläufe, welche an das bestehende Drainagenetz angeschlossen sind. Grundsätzlich ist die Strassenentwässerung vom Drainagesystem zu trennen. Gemäss dem Projekt wird das anfallende Strassenabwasser im Projektperimeter über Einlaufschächte mit Schlammssammler gefasst und mittels einer neuen Sammelleitung den beiden Vorflutern Brunnackergraben und Dorfbach zugeführt. Durch den Ersatz der bestehenden Strassenentwässerung und der damit verbundenen Ableitungen in den Brunnackergraben und den Dorfbach wird die Entwässerungssituation der Anwilerstrasse deutlich verbessert. Mit der vorgesehenen Retentionsmassnahme im unteren Projektperimeter können die geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Einleitbedingungen eingehalten werden. Das doppelwandige System der Strassenentwässerung (dichtes Rohrsystem) im Bereich der Grundwasserschutzzone Brunnacker verbessert zudem den Schutz der Trinkwassernutzung von Kienberg.

Die Strasseneinläufe, die in den Dorfbach oder Brunnackergraben entwässern, sind mit Nassabläufen (Schlammssammlern) auszustatten. Diese müssen so gekennzeichnet werden, dass erkennbar ist, dass die Entwässerungsschächte in ein Gewässer führen.

Eine anlagen- und gewässerseitige Erfolgskontrolle erfolgt im Beisein des Amts für Umwelt (AfU). Details zur Funktionskontrolle der Retentionsanlage werden mit dem zuständigen Projektleiter AVT sowie mit dem Leiter Strassenunterhalt Kreis II im Vorfeld der Abnahme des Bauwerks vereinbart.

2.8 Landwirtschaftsland, Drainagen und Flurwege

Vom Landerwerb sind landwirtschaftliche Grundstücke betroffen. Das Projekt sieht keine Beanspruchung von Landwirtschaftsland von mehr als 5 Aaren vor. Zudem handelt es sich um Flächen entlang der bestehenden Strassenparzellen. Aus den vorgenannten Gründen ist keine Bewilligung für die Abparzellierungen und Vereinigungen mit öffentlichen Strassenarealen notwendig.

Die durchgeführten Kanalfernsehaufnahmen der Drainageleitungen bei den Leitungsquerungen der Anwilerstrasse zeigen mehrheitlich ein schadhaftes Bild. Zudem weisen die Leitungen massive Kalkablagerungen auf. Es ist anzunehmen, dass die Leitungen im Landwirtschaftsgebiet die gleichen Schäden und Ablagerungen aufweisen. Gemäss GIS Daten ist vom Projekt insbesondere der Strassendurchlass im Bereich von GB Kienberg Parzellen Nrn. 1774 und 1802 betroffen (vgl. <https://geo.so.ch/map/?k=6e0d765a3>). In der Vergangenheit führten Starkniederschläge zu Überlastungen des Drainagesystems sowie Oberflächenabfluss. Drainageleitungen, welche während den baulichen Massnahmen zum Vorschein kommen, sind daher einzumessen und zu schützen. Zudem ist die Höhenlage, der Zustand und die Dimensionierung der Strassendurchlässe zu prüfen. Bei Bedarf sind die Drainageleitungen wegen der Strasse tiefer zu verlegen. Im Bereich der Grundwasserschutzzone sind die Ableitungen in den Brunnackergraben auf Kosten der Werkeigentümer zu ersetzen und mit einem doppelwandigem System (dichtes Rohrsystem) auszuführen.

2.9 Bodenschutz und Entsorgung

Im Rahmen der abfallrechtlichen Untersuchungen (Wanner AG, Bericht Nr. 319228-1, 26. Februar 2020) wurde der Boden im Bereich der Strassenbankette gemäss VBBo untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass die Böden im Bereich der Strassenbankette mit PAK belastet sind. In drei von vier Analysen sind die Richtwerte, in einer die Prüfwerte gemäss VBBo überschritten. Der Umgang mit den schadstoffbelasteten Böden richtet sich nach der Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf dessen Verwertung» (BAFU, 2021). Schwach belasteter Boden kann am Entnahmeort wieder für die Gestaltung des Banketts und der direkt angrenzenden Strassenborde verwendet werden. Ausserhalb des Bauperimeters ist nur eine eingeschränkte Weiterverwendung möglich (Strassenböschungen, Verkehrsinseln, Grün- / Sportanlagen, Rabatten in Gewerbebezonen o.ä.), dies an Orten gleicher Vorbelastung. Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und die Verwendung durch das AfU bewilligt werden (§ 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Bei einer allfälligen Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung gemäss der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) einzuhalten. Stark belasteter Boden muss entsorgt werden.

Gemäss Art. 16 (VVEA) ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen, in dem Angaben über die Art der Bauabfälle, die Menge und die geplanten Entsorgungswege gemacht werden. Zudem ist der Umgang mit dem schadstoffbelasteten Belagsmaterial und Bodenaushub auszuweisen. Die Abschnitte mit schwach bzw. stark belastetem Boden sind auf einem Plan festzuhalten. Die Mengen von schwach belastetem Boden - Verwertung vor Ort, schwach belastetem Boden - Verwertung andernorts, schwach belastetem Boden - Entsorgung, stark belastetem Boden - Entsorgung sind anzugeben. Das Entsorgungskonzept ist vor dem Baubeginn dem AfU zur Genehmigung einzureichen.

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 (VVEA) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär beansprucht (z.B. durch Installationsflächen und Depots), sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.

2.10 Grundwasser

Das Bauvorhaben durchquert die Zonen S2 und S3 der rechtsgültigen Grundwasserschutzzone der Brunnackerquelle (genehmigt mit RRB Nr. 5025 vom 8. September 1981). Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen benötigen eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 32 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). In der Zone S2 ist zudem eine Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222 GSchV erforderlich. Die Zuständigkeit liegt gemäss § 80 GWBA beim Bau- und Justizdepartement. Der Gesuchsteller muss nach Art. 32 Abs. 3 GSchV nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutz des Grundwassers erfüllt sind und die dafür notwendigen Unterlagen (gegebenenfalls hydrogeologische Abklärungen) beibringen.

Die im Projekt aufgezeigten Massnahmen zum Schutz des Grundwassers sind ausreichend. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung kann mit folgenden Auflagen erteilt werden:

Vor dem Baubeginn sind die Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive im Sinne von Art. 31 GSchG zu erstellen und dem AfU sowie dem Lebensmittelinspektorat (LMK) zur Prüfung zuzustellen. Das AfU (Abteilung Wasserbau) ist zur Startsituation sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Der Abfluss des Dorfbachs und des Brunnackergrabens ist jederzeit zu gewährleisten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen. Trübungen des Bachlaufes sind zu vermeiden.

Die beiden Merkblätter «Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)» sowie «Baustellen-Entwässerung» bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung und sind verbindlich einzuhalten (verfügbar unter: <https://so.ch/afu-publikationen>).

Ab Beginn, während und mindestens bis 10 Tage nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb der neuen Grundwasserschutzzone darf das Wasser der Brunnackerquelle nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt werden.

Die Wiedereinspeisung ins Trinkwassernetz darf erst nach Freigabe durch das Trinkwasserinspektorat der kantonalen Lebensmittelkontrolle erfolgen.

Für die Ersatzwasserbeschaffung des Trinkwassers der Gemeinde Kienberg wird ein Konzept mit den geplanten Massnahmen benötigt. Das Konzept ist von den Gemeinden Kienberg und Anwil vor Beginn der Bauarbeiten zu genehmigen.

Sämtliche vorhandenen Abwasserleitungen und Schächte der Liegenschaften Anwilerstrasse 120, 154 und 136 (Parzellen GB Kienberg Nrn. 1800 und 1802), inklusive Platzentwässerungen sind auf ihren Zustand hin zu prüfen. Die Prüfungen sind mittels Dichtigkeitsprüfung und wenn technisch nicht möglich, mittels Kanalfernsehaufnahmen durchzuführen. Die Prüfungen sind zu protokollieren. Allfällige Schäden sind im Rahmen des Strassenbauprojekts auf Kosten des Leitungseigentümers zu beheben.

Die neuen Strassenabwasserleitungen (inklusive sämtlicher Schächte) müssen in der Schutzzone dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen, auch mittels Kanalfernsehen,

möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Neue Abwasserleitungen müssen bei den Rohr- und Schachtverbindungen spiegelgeschweisst ausgeführt werden.

Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Strassenabwasserleitungen und -anlagen innerhalb der Schutzzone auf ihre Dichtheit hin zu prüfen (SIA-Norm 190). Die Prüfprotokolle sind der Gemeindeverwaltung Kienberg abzugeben. Allfällige Schäden sind umgehend schutzzonenkonform zu sanieren.

2.11 Gewässerraum, Wasserbau

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen. Zuständig für die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG ist das Bau- und Justizdepartement.

Das geplante Bauvorhaben kommt in den Gewässerraum nach Art. 41a GSchV zu liegen. Nach Art. 41c Abs 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Für deren Erteilung ist ausserhalb der Bauzone ebenfalls das Bau- und Justizdepartement zuständig.

Im Weiteren ist gemäss §§ 44 und 53 Absatz 1 lit. c GWBA die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen auf dem Areal von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Die Erteilung der wasserbaulichen bzw. wasserrechtlichen Bewilligung obliegt wiederum dem Bau- und Justizdepartement. Sie können erteilt werden, wenn das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt, den beabsichtigten Massnahmen aus hydraulischer sowie wasserbaulicher Sicht nichts entgegensteht und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Der Durchlass des Brunnackergrabens (Objekt 8/99/1) soll aufgrund des schlechten Zustandes abgebrochen und durch einen neuen Durchlass ersetzt werden. Der Rückbau der Decke des Auslaufbauwerks am Dorfbach (Objekt 9/99/3) ist aus wasserbaulichen Gründen (Unterhalt Tosbecken) notwendig.

Das AfU (Abteilung Wasserbau) hat das Gesuch geprüft und die Voraussetzungen für die Erteilung der kantonalen Bewilligungen als erfüllt erachtet. Aus hydraulischer resp. wasserbaulicher Sicht steht den beabsichtigten Massnahmen nichts entgegen.

Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung und die wasserbauliche bzw. wasserrechtliche Bewilligung können mit folgenden Auflagen erteilt werden:

Der Baubeginn im Gewässerbereich (Dorfbach und Brunnackergraben) ist dem AfU mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die Ausgestaltung am Gerinne ist in Absprache mit dem AfU (Abteilung Wasserbau) auszuführen.

Das AfU (Abteilung Wasserbau) ist zur Startsitzenz sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Der Abfluss des Dorfbachs und des Brunnackergrabens ist jederzeit zu gewährleisten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen. Trübungen des Bachlaufes sind zu vermeiden.

Anfallendes Abbruchmaterial ist unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Die Pläne des ausgeführten Werkes sind dem AfU (Abteilung Wasserbau) innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).

2.12 Fischerei

Die Arbeiten an den Gewässern benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die fischereirechtliche Bewilligung kann mit folgenden Auflagen erteilt werden:

Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (thomas.schlaeppi@vd.so.ch) mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.

Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Die Arbeiten sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.

Die Ausgestaltung am Gerinne ist in Absprache mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei auszuführen.

2.13 Genehmigung

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache von Ernst Gubler, Kienberg (Einsprache Nr. 1), wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Die Einsprache von Monika Rippstein-Suter, Kienberg (Einsprache Nr. 2), wird teilweise gutgeheissen; im Übrigen wird sie abgewiesen.
- 3.3 Die Einsprache von Matthias Rippstein, Kienberg (Einsprache Nr. 3), wird teilweise gutgeheissen; im Übrigen wird sie abgewiesen.
- 3.4 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.5 Das Auflagedossier, bestehend aus Erschliessungsplan 1:500, Situation 1:200, Teil 1 und 2, Längenprofil 1:1'000/200, Querprofile 1:100, Anwilerstrasse, Dorfzentrum, Dorfeinfahrt bis Brunackergraben, Strassensanierung, Kienberg, wird mit den Änderungen gemäss den Ziffern 2.1 bis 2.4 der Erwägungen genehmigt.

- 3.6 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.7 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.8 Wärmeanlage der Eigentümerin Parzelle GB Kienberg Nr. 942
 - 3.8.1 Die Wärmeanlage der Liegenschaft Wolstelweg 249 ist aufgrund der geplanten Verbreiterung der Anwilerstrasse, welche auch einen Ersatz der bergseitigen Stützmauer beinhaltet, anzupassen. Die baulichen Massnahmen sind ausserhalb der Wärmeperiode auszuführen.
- 3.9 Siedlungsentwässerung
 - 3.9.1 Sofern erforderlich sind die Abwasser- und Meteorwasserleitungen wegen der Strassensanierung bzw. dem Ersatz der Stützmauern tiefer zu verlegen. Auch sind provisorische Abwasser- und Meteorwasserleitungen während der Bauarbeiten vorzusehen. Abwasser- und Meteorwasserleitungen, welche während den baulichen Massnahmen zum Vorschein kommen, sind einzumessen und vor Beschädigungen zu schützen.
- 3.10 Strassenentwässerung
 - 3.10.1 Die Strasseneinläufe, die in den Dorfbach oder Brunnenackergraben entwässern, sind mit Nassabläufen (Schlammsammlern) auszustatten. Diese müssen so gekennzeichnet werden, dass erkennbar ist, dass die Entwässerungsschächte in ein Gewässer führen.
 - 3.10.2 Eine anlagen- und gewässerseitige Erfolgskontrolle erfolgt im Beisein des AfU. Details zur Funktionskontrolle der Retentionsanlage werden mit dem zuständigen Projektleiter AVT sowie mit dem Leiter Strassenunterhalt Kreis II im Vorfeld der Abnahme des Bauwerks vereinbart.
- 3.11 Landwirtschaftsland, Drainagen und Flurwege
 - 3.11.1 Die Flurgenossenschaft als Werkeigentümerin der Drainagen ist über die geplanten baulichen Massnahmen zu informieren.
 - 3.11.2 Drainageleitungen, welche während den baulichen Massnahmen zum Vorschein kommen, sind einzumessen und zu schützen. Zudem ist die Höhenlage, der Zustand und die Dimensionierung der Strassendurchlässe zu prüfen. Bei Bedarf sind die Drainageleitungen wegen der Strasse tiefer zu verlegen. Im Bereich der Grundwasserschutzzone sind die Ableitungen durch ein doppelwandiges System (dichtes Rohrsystem) zu ersetzen.
 - 3.11.3 Die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter sind rechtzeitig in die Planung einzubeziehen (bezüglich Behinderung während Bauzeit, Anbau der Kulturen koordiniert mit Baufortschritten, Anböschungen, usw.).
- 3.12 Bodenschutz und Entsorgung
 - 3.12.1 Vor dem Baubeginn ist dem AfU ein Entsorgungskonzept zur Genehmigung einzureichen.

- 3.12.2 Oberboden (Humus), Unterboden und der mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden. Alle Kulturerdearbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- 3.13 Grundwasser
- 3.13.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Ausführung der baulichen Massnahmen in den Zonen S2 und S3 der rechtsgültigen Grundwasserschutzzone der Brunnackerquelle wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- 3.13.2 Vor dem Baubeginn sind die Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive im Sinne von Art. 31 GSchG zu erstellen und dem AfU sowie dem Lebensmittelinspektorat (LMK) zur Prüfung zuzustellen.
- 3.13.3 Ab Beginn, während und mindestens bis 10 Tage nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb der neuen Grundwasserschutzzone darf das Wasser der Brunnackerquelle nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt werden.
- 3.13.4 Die Wiedereinspeisung ins Trinkwassernetz darf erst nach Freigabe durch das Trinkwasserinspektorat der kantonalen Lebensmittelkontrolle erfolgen.
- 3.13.5 Für die Ersatzwasserbeschaffung des Trinkwassers der Gemeinde Kienberg wird ein Konzept mit den geplanten Massnahmen benötigt. Das Konzept ist von den Gemeinden Kienberg und Anwil vor Beginn der Bauarbeiten zu genehmigen.
- 3.13.6 Sämtliche vorhandenen Abwasserleitungen und Schächte der Liegenschaften Anwilerstrasse 120, 154 und 136 (Parzellen GB Kienberg Nrn. 1800 und 1802), inklusive Platzentwässerungen sind auf ihren Zustand hin zu prüfen. Die Prüfungen sind mittels Dichtigkeitsprüfung und wenn technisch nicht möglich, mittels Kanalfernsehaufnahmen durchzuführen. Die Prüfungen sind zu protokollieren. Allfällige Schäden sind im Rahmen des Strassenbauprojekts auf Kosten des Leitungseigentümers zu beheben.
- 3.13.7 Die neuen Strassenabwasserleitungen (inklusive sämtlicher Schächte) müssen in der Schutzzone dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen, auch mittels Kanalfernsehen, möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Neue Abwasserleitungen müssen bei den Rohr- und Schachtverbindungen spiegelgeschweisst ausgeführt werden.
- 3.13.8 Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Strassenabwasserleitungen und -anlagen innerhalb der Schutzzone auf ihre Dichtheit hin zu prüfen (SIA-Norm 190). Die Prüfprotokolle sind der Gemeindeverwaltung Kienberg abzugeben. Allfällige Schäden sind umgehend schutzzonenkonform zu sanieren.
- 3.14 Gewässerraum, Wasserbau
- 3.14.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die wasserbauliche Bewilligung für die baulichen Arbeiten im Gewässerraum werden mit den folgenden Auflagen erteilt:
- 3.14.2 Der Baubeginn im Gewässerbereich (Dorfbach und Brunnackergraben) ist dem AfU mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die Ausgestaltung am Gerinne ist in Absprache mit dem AfU (Abteilung Wasserbau) auszuführen.

- 3.14.3 Das AfU (Abteilung Wasserbau) ist zur Startsitzenz sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.14.4 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Der Abfluss des Dorfbachs und des Brunnackergrabens ist jederzeit zu gewährleisten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen. Trübungen des Bachlaufes sind zu vermeiden.
- 3.14.5 Anfallendes Abbruchmaterial ist unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- 3.14.6 Die Pläne des ausgeführten Werkes sind dem AfU (Abteilung Wasserbau) innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.15 Fischerei
- 3.15.1 Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- 3.15.2 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (thomas.schlaepi@vd.so.ch) mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.15.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.15.4 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.15.5 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.15.6 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.15.7 Die Arbeiten sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.
- 3.15.8 Die Ausgestaltung am Gerinne ist in Absprache mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei auszuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (waa/fls/doe), mit 1 gen. Auflagedossier + 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Strassenunterhalt Kreis II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Kienberg, Bühlstrasse 192, 4468 Kienberg, mit 1 gen. Auflagedossier (später)

Gemeindeverwaltung Kienberg, Bühlstrasse 192, 4468 Kienberg

Dieter Trümpy, lic. iur. Fürsprech und Notar, Ringstrasse 15, Postfach, 4601 Olten

(Einschreiben)

Monika Rippstein-Suter, Rütimatt 146, 4468 Kienberg **(Einschreiben)**

Matthias Rippstein, Rütimatt 146, 4468 Kienberg **(Einschreiben)**

Lerch Weber AG, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

"Kienberg: Genehmigung Auflagedossier (Erschliessungsplan 1:500, Situation 1:200, Teil 1 und Teil 2, Längenprofil 1:1'000/200, Querprofile 1:100) Anwilerstrasse, Dorfzentrum, Dorfeinfahrt bis Brunnackergraben, Strassensanierung")